

Michael Reder

Ethik der Menschenrechte im Kontext von Klimawandel und Entwicklung Überlegungen im Anschluss an Axel Honneth

Zusammenfassung

Klimawandel und Entwicklung stellen politisch wie ethisch zwei große globale Herausforderungen dar, die eng miteinander verbunden sind. In aktuellen Debatten spielen dabei divergierende Gerechtigkeitsvorstellungen eine Rolle. Um eine möglichst allgemeine Basis für die ethische Reflexion dieser Themenkomplexe zu schaffen, werden mit Rekurs auf Honneths gesellschaftstheoretische Konzeption die Menschenrechte als Ausgangspunkt des ethischen Nachdenkens interpretiert. Eine kritische Rekonstruktion der bereits etablierten globalen Menschenrechtspraxis weist Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Partizipation als ihre zentralen normativen Implikationen auf, die eine ethische Richtschnur für die zukünftige Ausgestaltung von Klima- und Entwicklungspolitik sein können. Aufbauend auf einer solchen Ethik der Menschenrechte kann das Gerechtigkeitsverständnis mit Blick auf Klimawandel und Entwicklung neu ausbuchstabiert werden. Bedarfs-, Chancen- und Verfahrensgerechtigkeit erweisen sich hierbei als Kernelemente. Ausgehend hiervon werden abschließend einige Schlussfolgerungen für den weltpolitischen Diskurs im Zeitalter des Klimawandels gezogen.

Abstract

Climate change and development are two major political and ethical global challenges that are closely intertwined. In current debates on these issues, diverging ideas about justice play a crucial role. In order to provide a common basis for ethical considerations pertaining to these complex questions, this paper takes the cue from Axel Honneth's social theory and posits human rights as the starting point for the ethical discussion. The critical reconstruction of established global practice reveals liberty, equality, solidarity and participation to be the central normative implications of human rights capable of providing the guiding ethical principles for future climate and development policies. On the basis of this type of human rights ethic, it is possible to redefine the idea of justice in the context of climate change and development. The central points here are justice with regard to basic needs, opportunities, and procedure. Finally, some conclusions will be drawn with regard to the world-political discourse in the age of climate change.

1 Klimawandel und Entwicklung als globale Herausforderungen

Die Klimakonferenz der Vereinten Nationen in Mexiko im Dezember 2010 hat für die Klimapolitik wichtige Schritte zur Bekämpfung des Klimawandels gebracht. Allerdings zeigen die genaueren Analysen, dass die konkreten Verpflichtungen nach wie vor nicht ausreichen, um eine angemessene Antwort auf die politischen, sozialen, ökonomischen sowie ökologischen Folgen des Klimawandels zu geben. Besonders Entwicklungsländer üben nach wie vor Kritik daran, dass Ursachen wie Folgen des Klimawandels weltweit höchst ungleich verteilt sind (vgl. Müller 2008, 393f.). Denn die Armen leben oft in geographisch sensiblen Regionen, die von den Folgen des Klimawandels bereits heute und auch in Zukunft besonders betroffen sein werden. So werden u. a. extreme Wetterereignisse und Wassermangel aufgrund höherer Durchschnittstemperaturen aller Voraussicht nach zu massiven Problemen bei der Ernährungssicherheit in diesen Regionen führen (vgl. Lotze-Campen 2006, 10f.). Gleichzeitig haben Menschen in diesen Ländern meist eine geringere Kapazität zur Bewältigung der Klimafolgen.

Deswegen sind entwicklungs-, wirtschafts- und klimapolitische Aspekte eng miteinander verbunden, wie vermehrt auf weltpolitischer Bühne betont wird (vgl. World Bank 2009). Dies zeigt auch ein historischer Blick: Erst die intensive Nutzung von Kohle, Öl und Gas hat die wirtschaftliche Entwicklung der wohlhabenden Staaten ermöglicht und bis heute ist kein Industrieland in der Lage, sein Wirtschaftswachstum dauerhaft von Treibhausgasemissionen zu entkoppeln. Auch die Entwicklungsländer erheben Anspruch auf eine nachholende Entwicklung nach diesem Muster. Daraus erwächst ein unübersehbarer Konflikt: Denn einerseits erfordert Klimaschutz eine deutliche globale Minderung von Emissionen, andererseits sind die Länder des Südens auf wirtschaftliche Entwicklung angewiesen, v. a. um Armut wirksam bekämpfen zu können.

Die Fragen nach Klimawandel und Entwicklung sind dabei offensichtlich sozialetischer Natur (vgl. Höhn 2001; Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz 2006; Lienkamp 2009; Vogt 2009; Wallacher/Scharpenseel 2009). Der vorliegende Beitrag will zur weiteren Klärung der sozialetischen Aspekte des Zusammenhangs von Klimawandel und

Entwicklung beitragen. Er nimmt seinen Ausgangspunkt bei der Skizze einiger zentraler Gerechtigkeitsvorstellungen im aktuellen Diskurs. Daran anschließend wird mit einer an Axel Honneth angelehnten Argumentation dafür plädiert, die Menschenrechte als eine normative Leitplanke für Klima- und Entwicklungspolitik zu interpretieren. Auf einer Rekonstruktion der normativen Kerninhalte der Menschenrechte aufbauend wird der Begriff der Gerechtigkeit inhaltlich neu ausbuchstabiert und auf einzelne Aspekte der Diskussion (Klimaökonomie, Tugendethik und intergenerationelle Gerechtigkeit) übertragen. Am Ende stehen einige politische Schlussfolgerungen.

2 Gerechtigkeit und eine an Hegel orientierte Gesellschaftstheorie

2.1 Gerechtigkeit als mehrdimensionaler Begriff im Klimadiskurs

Gerechtigkeit dient als zentraler ethischer Maßstab im aktuellen Klimadiskurs, mit dem Interessenkonflikte beurteilt werden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich schnell, dass Gerechtigkeit dabei unterschiedlich verstanden wird. Auf der einen Seite wird argumentiert, dass das Klima ein globales öffentliches Gut ist. Gerechtigkeit bedeutet dann, dass dieses öffentliche Gut von allen Menschen gleichermaßen genutzt werden darf (vgl. Lienkamp 2009, 54–59). Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern bezeichnen den Klimawandel aus einer anderen Perspektive oft als massive Ungerechtigkeit, denn sie sind für ihn nicht verantwortlich, müssen aber umgekehrt die Hauptlast tragen. Gerechter Klimaschutz ist deshalb in ihren Augen eine Aufgabe der Industrieländer, die in den letzten zwei Jahrhunderten mit Abstand am meisten CO₂ und andere Treibhausgase in die Atmosphäre emittiert haben. Der Vorschlag Brasiliens in den internationalen Klimaverhandlungen nach einer Kompensation der historischen Kohlenstoffschuld als Forderung der Gerechtigkeit ist Spiegelbild hierfür.

Auf Gerechtigkeit wird aber auch verwiesen, wenn gegen einen »zu starken« Klimaschutz argumentiert wird. Manche halten eine Verteilung der Lasten des Klimaschutzes nur dann für gerecht, wenn der hohe Energiebedarf der Industrieländer für ihren Wohlstand angemessen

berücksichtigt werde, wie z. B. Energiekonzerne fordern (vgl. Vattenfall 2006). Gerechtigkeit bedeutet dann, möglichst wenige Forderungen in Sachen Klimaschutz an die Industrieländer zu stellen. Oder Staaten mit großen Vorräten an Erdöl bzw. Kohle wollen dafür entschädigt werden, dass sie ihre Ressourcen bei zu strengem Klimaschutz möglicherweise nicht mehr nutzen oder verkaufen können.

Schon diese kurze Skizze zeigt: Gerechtigkeit wird sehr unterschiedlich verstanden. Teilweise dient der Bezug auf Gerechtigkeit sogar dazu, völlig entgegengesetzte Strategien zu begründen. Manchmal geht es dabei allein darum, Eigeninteressen zu rechtfertigen oder den Besitzstand zu wahren. Die Herausforderung für eine ethische Argumentation besteht darin, Gerechtigkeit nicht nur auf einzelne Aspekte zu beziehen, sondern eine Gesamtperspektive aufzuzeigen. Es ist hierzu sinnvoll, dem Ansatz von Amartya Sen zu folgen und Gerechtigkeit weniger als eine abstrakte Idee zu konzeptualisieren als ein ethisches Konzept, das bei der faktischen Wirklichkeit der Menschen und den konkreten Erfahrungen von Ungerechtigkeit ansetzt. Sen will sein Nachdenken über Gerechtigkeit auf eine überzeugende »Einschätzung sozialer Wirklichkeit« konzentrieren und »vergleichende Erwägungen zur Stärkung von Gerechtigkeit« (Sen 2010, 437f.) angesichts konkreter Erfahrungen von Ungerechtigkeit anstellen. Gesucht wird mit Sen ein Verständnis von Gerechtigkeit, das einerseits verallgemeinerbar und für möglichst alle Menschen – gleichgültig, ob sie in Industrie- oder Entwicklungsländern leben – aufgrund des öffentlichen Vernunftgebrauchs akzeptierbar ist. Dieses darf andererseits aber nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Realität begründet werden.

2.2 Der theoretische Rahmen:

Honneths Antwort auf die Gerechtigkeitsdebatte

In der aktuellen Debatte über Gerechtigkeit hat Axel Honneth einen Vorschlag gemacht, wie mit divergierenden Gerechtigkeitskonzeptionen umgegangen werden kann.¹ Seine allgemeinen Überlegungen zum

1 In der christlichen Sozialethik war lange Zeit v. a. die Kommunikationstheorie und Diskursethik von Habermas ein zentraler Referenzpunkt für die Theoriebildung. In den vergangenen Jahren wurde diese Perspektive allerdings bereits

Gerechtigkeitsdiskurs werden in einem ersten Schritt rekonstruiert. In einem zweiten Schritt wird untersucht, welche Konsequenzen sich daraus für das Nachdenken über globale Gerechtigkeit im Klima- und Entwicklungsbereich ergeben.

Um Honneths Argument in seiner Reichweite angemessen verstehen zu können, ist zuerst ein Blick auf die vorherrschende kantisch orientierte politische Philosophie hilfreich. Kants philosophisches Verständnis von Recht und Politik basiert auf seinen Überlegungen zur praktischen Vernunft. Zwei Implikationen des kategorischen Imperativs sind für das Rechtsverständnis besonders wichtig. Zum einen die starke Betonung der Vernunft als Richterin auf die Frage: »Was soll ich tun?«. Die philosophische Pointe des kategorischen Imperativs liegt darin, dass jeder Mensch auf der Basis des allgemeinen Vernunftgebrauches die Gültigkeit des normativen Gebotes einsehen kann und damit anerkennen muss. Die zweite zentrale Implikation ist die damit verbundene Trennung von Sein und Sollen. Der kategorische Imperativ will nicht der faktischen Realität eine normative Gültigkeit beimessen, sondern begründet den Sollensanspruch einzig aus der Vernunft. Sein und Sollen stehen sich deshalb als zwei Pole gegenüber.²

Honneths Ansatz setzt sich von dieser kantischen Tradition ab und basiert auf Hegels Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie. Er fokussiert damit die vielfältigen Anerkennungsverhältnisse, auf denen Gesellschaften aufbauen und die jeder ethischen Reflexion vorausgehen (vgl. Honneth 2001a). In Honneths Lesart ist der Kern der Hegelschen Rechtsphilosophie der Bereich des Sittlichen, den er als Erfahrung kommunikativer Freiheit deutet. Hegel verfällt in seiner Gesellschaftstheorie damit nicht (wie Kant) in eine Reduktion der Perspektive auf das vereinzelte Individuum, sondern betont, dass individuelle Freiheiten nur möglich sind, weil Menschen aufeinander verwiesen sind und sich wechselseitig

mehrfach auf die Honnethsche Anerkennungstheorie hin erweitert und dessen Überlegungen in den sozialetischen Diskurs eingeführt (vgl. hierzu besonders Bohmeyer 2006).

2 Autoren wie Otfried Höffe verstehen ihre Ansätze als Umsetzungen von Kants praktischer Philosophie in Zeiten der Globalisierung (vgl. Höffe 2002). Globale Gerechtigkeit in Zeiten von Armut und Klimawandel wird von ihm entsprechend dem Kantischen bzw. Rawlsschen Argumentationsduktus aus einer vertragstheoretischen Idee und damit losgelöst von der Ebene der faktischen Realität begründet (vgl. Höffe 2002, 53–61).

anerkennen (vgl. Honneth 2004, 218). In den Sphären der Sittlichkeit (Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat) realisiert sich kommunikative Freiheit, indem sich Menschen auf allen drei Ebenen reziprok anerkennen. Der normative Anspruch, der sich in diesen Anerkennungsverhältnissen zeigt, wird zur Grundlage gesellschaftlichen Handelns. Menschen beachten Normen, nicht weil sie eine rational erwiesene Pflicht sind, sondern weil in den Sphären der Sittlichkeit »bereits ein ganzes Spektrum an freiheitsverbürgenden Interaktionsmustern« (Honneth 2001b, 6) vorliegt. Gesellschaftliche Realität ist gekennzeichnet von einer Vielzahl solcher Praktiken wechselseitiger Anerkennung, die ethische Reflexion ernst nehmen muss, wenn sie überzeugen will.

Honneth argumentiert damit gegen eine Abkoppelung des ethischen Nachdenkens über Gerechtigkeit von einer Analyse der bereits verwirklichten sozialen, normativen und rechtlichen Praktiken. Die Aufgabe einer kritischen Gesellschaftstheorie im Anschluss an Hegel ist es, »die gegebenen Institutionen und Praktiken [...] auf ihre normativen Leistungen« hin zu analysieren und darzustellen, inwiefern »sie für die soziale Verkörperung und Verwirklichung der gesellschaftlich legitimierten Werte von Bedeutung sind« (Honneth 2008, 21). Honneth wendet sich damit gegen eine scharfe Trennung von Sein und Sollen und gegen eine theoretische Fixierung auf abstrakte Gerechtigkeitsprinzipien und betont stattdessen die Fähigkeit wechselseitiger Anerkennung als Realität des Sittlichen. Dies bedeutet allerdings nicht eine uneingeschränkte Anerkennung des Faktischen. Vielmehr kann mit einer kritischen Rekonstruktion der uneingeholten Potenziale der Praktiken darauf aufmerksam gemacht werden, in welche Richtung diese weiter entwickelt werden sollten.

Honneth selbst hat bislang seine Überlegungen zu kommunikativer Freiheit vor allem in Bezug auf den nationalstaatlichen Kontext ange stellt. Es lässt sich aber leicht zeigen, dass solche Rekonstruktionen der normativen Praktiken und ihrer unausgeschöpften Potenziale auch auf globaler Ebene überzeugend sind. Dabei ist danach zu fragen, welche bereits etablierten Anerkennungspraktiken auf weltgesellschaftlicher Ebene existieren und wie diese angesichts neuer globaler Herausforderungen weiter entwickelt werden können. Es geht dabei nicht um eine rein theoretische Begründung globaler Gerechtigkeit oder eine staatsanaloge Steuerung auf globaler Ebene, wie Höffe sie beispielsweise mit der Konzeption einer föderalen Weltrepublik vorschlägt (vgl. Höffe 2002, 267–314). Ansätze, die sich an Honneths Überlegungen orientieren,

achten vielmehr auf die faktische Dynamik der verschiedenen globalen Praktiken, die es zur Bearbeitung globaler Herausforderungen zu nutzen gilt. Damit eröffnet Honneth eine wichtige Alternative zu kantisch geprägten Konzeptionen globaler Gerechtigkeit.

3 Menschenrechte als normative Praxis

3.1 Menschenrechte und Klimawandel im politischen und ethischen Diskurs

Um Honneths Überlegungen für die Klimadebatte nutzen zu können, ist also nach den normativen, politischen und rechtlichen Praktiken zu fragen, die auf globaler Ebene heute bereits eine Rolle spielen. Ein Blick auf die weltpolitischen Debatten der vergangenen Jahrzehnte zeigt, dass dies vor allem die Menschenrechte sind, denen in der Weltgesellschaft für die Bearbeitung globaler Probleme eine zentrale Bedeutung zukommt. Die allgemeinen Menschenrechte haben sich faktisch zu einem zentralen Bezugspunkt bei der ethischen wie politischen Diskussion über globale Probleme herauskristallisiert, wie exemplarisch die Millenniumsentwicklungsziele zeigen. Menschenrechte wollen eine normative Beurteilung komplexer Vergesellschaftungsprozesse und weltpolitischer Regime ermöglichen und damit eine Orientierung angesichts vielfältiger Problemlagen geben.³ Diese Funktion übernehmen Menschenrechte auch mehr und mehr in der Auseinandersetzung mit den Klimafolgen, was sich exemplarisch an der Äußerung von Simon Caney ablesen lässt.

3 Im Kontext der Analyse globaler Gewalt und möglicher Interventionen beschäftigt sich auch Honneth mit den Menschenrechten als einem moralischen Universalismus. Dabei betont er in der Perspektive Hegels die Bedeutung der Vielfalt globaler Akteure in Zivilisierungsprozessen, die diesem menschenrechtlichen Universalismus folgen. Beispielsweise betont er die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen einschließlich ihrer normativen und politischen Praktiken. Denn diese besitzen »häufig die besseren Kenntnisse über die interne Situation eines Landes, genießen ein weitaus größeres Vertrauen bei der Zivilbevölkerung und verfügen über flexiblere Strategien der politisch-diplomatischen Einflussnahme« (Honneth 1994, 883).

»My argument is simply that a human rights perspective has important insights and any account of the impacts of climate change which ignores its implications for people's enjoyment of human rights is fundamentally incomplete and inadequate.« (Caney 2010, 89; vgl. Brown 2008, 199ff.).

Eine solche Erweiterung des Menschenrechtsdiskurses auf das Thema Klimawandel liegt ganz in der Logik von Honneth, denn auch er fordert wie gesehen eine beständige Weiterentwicklung der normativen Praktiken in Bezug auf neue Herausforderungen. Auch sind Menschenrechte selbst kein einheitliches oder zeitloses Gebilde, sondern sie haben sich erst im Laufe der Geschichte in ihrer heutigen Gestalt herausgebildet. Für diese Erweiterungen haben sich v. a. benachteiligte Gruppen eingesetzt (vgl. Müller 1997, 114ff.). So wie die Menschenrechte in der Vergangenheit fortgeschrieben wurden, so bedürfen sie deshalb heute einer Weiterentwicklung im Hinblick auf die klimabedingten Erfahrungen von Ungerechtigkeit.

Auch im konkreten weltpolitischen Diskurs über den Klimawandel spielen Menschenrechte heute bereits eine zentrale Rolle. Eines der bekanntesten Beispiele sind die Inuit, die in den arktischen Regionen Kanadas wie in Grönland leben. Dieses Volk, dessen Lebensweise, Ernährungsversorgung und Kultur an ein bestimmtes Klima gekoppelt ist, deutet den Klimawandel als eine Zerstörung seiner Lebensgrundlagen. Deshalb haben die Inuit 2005 eine Petition bei der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte eingereicht, in der sie die USA seinerzeit als größten Emittenten von Treibhausgasen für den Klimawandel und damit für die Verletzung grundlegender Menschenrechte verantwortlich machen. Auch wenn die Petition schlussendlich abgelehnt wurde und auch umstritten ist, ob die Forderung überhaupt justiziabel ist (vgl. Osofsky 2007, 687ff.), hatte sie jedoch eine wichtige politische Funktion. Denn sie ermöglichte es, klimabedingte Menschenrechtsverletzungen auf der politischen Ebene besser adressieren zu können. Nicht zuletzt deswegen hat der UN-Menschenrechtsrat im März 2008 eine Resolution verabschiedet, in welcher der Klimawandel als eine Gefährdung für die Verwirklichung der Menschenrechte bezeichnet wird.⁴

4 In vielen Studien wurden in den vergangenen Jahren die Menschenrechte identifiziert, deren Schutz durch die Klimafolgen besonders gefährdet sind. Dies sind u. a. das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht auf

3.2 Normative Implikationen der Menschenrechte als Orientierung für Klimapolitik

Klimafolgen stellen in vielerlei Hinsicht eine Gefährdung für den Schutz bzw. die Durchsetzung von Menschenrechten dar. Der politische Umgang mit dieser Einsicht ist allerdings nach wie vor hoch umstritten, wie die internationalen Verhandlungen der letzten Jahre deutlich gezeigt haben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass oftmals die mit den verletzten Rechten korrespondierenden Pflichten nicht eindeutig bestimmt werden können (vgl. Sachs 2008, 335). Außerdem kommt hinzu, dass Wirkungsketten zwischen klimatischen Ursachen und Menschenrechtsverletzungen oft mehrdeutig sind, weil weitere Faktoren ebenfalls Einfluss nehmen.

Dies sollte allerdings keine Rechtfertigung zum politischen Stillstand sein. Es ist vielmehr zu fragen, inwieweit die Menschenrechte eine *ethische* Orientierung für politisches Handeln sein können, um den genannten Problemen zu begegnen (vgl. Caney 2010, 33ff.; Sachs 2008, 335f.). Dort, wo Klimafolgen bestehende Menschenrechtsregime verletzen, sollten sie auf der politischen und juristischen Ebene als solche benannt und behandelt werden. Dort, wo dies aber nicht möglich ist, haben Menschenrechte dennoch als ethische Grundsätze eine wichtige Bedeutung, um den politischen und rechtlichen Fortschreibungsprozess in Sachen Klimapolitik zu orientieren (vgl. International Council on Human Rights Policy 2008, 55ff.). Hierzu können vier zentrale normative Implikationen als Kern einer Ethik der Menschenrechte unterschieden werden.

Die Menschenrechte gründen auf der Annahme, dass alle Menschen ihr Leben frei und selbständig gestalten und darum grundlegende Chancen zu einem solchen Leben haben wollen. Sie zeigen deshalb »den Menschen, der selbständig handelt, souverän mit Seinesgleichen umgeht und bereit ist, seine Chancen wahrzunehmen« (Briesskorn 1997, 131). Ein zentraler ethischer Aspekt der Menschenrechte ist deshalb die *Freiheit*, die in der Sichtweise der Menschenrechte darin besteht, ein menschenwürdiges

ausreichend Nahrung zum Leben, das Recht auf Wasserversorgung, das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Entwicklung (vgl. Human Rights and Equal Opportunity Commission 2008; International Council on Human Rights Policy 2008; New South Wales Young Lawyers 2008; Oxfam 2008).

Leben führen zu können.⁵ Damit Menschen ihr Leben frei und eigenständig gestalten können, müssen sie allerdings Wahlmöglichkeiten haben. Freiheit ist deshalb immer an Voraussetzungen gebunden, die durch Rahmenbedingungen zu sichern sind. Diese Voraussetzungen verändern sich durch den Klimawandel massiv, wenn Menschen keinen ausreichenden Zugang zu sauberem Trinkwasser mehr haben oder ihre Ernährungssicherheit gefährdet ist. Die Folgen des Klimawandels sind ethisch deshalb besonders dort problematisch, wo sie ein menschenwürdiges Leben – und das heißt im Sinne Honneths: kommunikative Freiheit – einschränken oder gar unmöglich machen.

Mit der Freiheit eng verbunden ist die *Gleichheit* (vgl. Bielefeld 1998, 92f.). Die Menschenrechte beruhen darauf, dass alle Menschen gleichermaßen ihr Leben menschenwürdig gestalten wollen. Menschenrechte fordern daher, »jede Person von einem unparteiischen Standpunkt aus als gleiche und autonome Person anzuerkennen« (Gosepath 1998, 151). Damit sind Freiheit und Gleichheit wechselseitig aufeinander verwiesen. Dies schließt ein, dass bei jeder Handlung auch die Auswirkungen auf andere Menschen beachtet und Schädigungen Dritter vermieden werden müssen. Der gleiche Anspruch aller Menschen, menschenwürdig zu leben, darf deshalb nicht durch die Folgen des Klimawandels eingeschränkt bzw. gefährdet werden – so die zweite normative Implikation der Menschenrechte.

Menschen leben gemeinsam auf demselben Planeten. Ob sie ihr Leben menschenwürdig gestalten können, hängt deshalb vom Handeln anderer Menschen wie dem Zustand ihrer unmittelbaren Gemeinschaften (Familie, lokale Gemeinde), bis hin zum Staat und zur Weltgemeinschaft, ab. Die Menschenrechte verweisen darauf, dass globale Probleme nur gemeinsam gelöst werden können und dazu unterschiedliche Formen von Anerkennung zu stärken sind. *Solidarität* ist daher ein weiteres zentrales ethisches Moment der Menschenrechte. Solidarisch sein bedeutet,

5 Theologisch formuliert ist damit die Würde des Menschen das zentrale Kriterium, das – neben dem Eigenwert der Schöpfung – eine Orientierung für Klimapolitik darstellt. »Normative Leitmaßstäbe sind dabei aus christlicher Sicht die *Würde des Menschen* als Bild Gottes [...] sowie der (abgestufte) *Eigenwert der Schöpfung* [...]. Der Klimaschutz ist eine neue, komplexe und zunehmend bedeutsame Bewährungsprobe für diese Haltung.« (Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz 2006, Nr. 35)

die Vernetzung der Menschen untereinander als Ausgangspunkt politischen Handelns anzuerkennen – dies ist ein wichtiges Element für eine an den Menschenrechten ausgerichtete Klimapolitik.

Gleichzeitig enthalten die Menschenrechte noch ein zweites Moment von Solidarität. Sie richten sich nämlich immer an einen Adressaten, der die Menschenrechte anerkennt und sie als eine Forderung an sein eigenes Handeln versteht. Menschenrechte sind nicht auf einzelne Gesellschaften oder Staaten beschränkt, sondern sie beziehen sich auf alle Menschen weltweit. Diesen Anspruch anzuerkennen schließt die Bereitschaft ein, über gerechte Strukturen nachzudenken und sich politisch für diese zu engagieren. Bezüglich der Klimadiskussion bedeutet dies, dass die Verantwortung für die Klimapolitik nicht nur bei den Staaten liegt. Auch wenn diesen eine zentrale Rolle zukommt (vgl. International Council on Human Rights Policy, 12ff.), so richtet sich die Forderung nach umfassender Solidarität gleichermaßen an alle weltgesellschaftlichen Akteure (vgl. Oxfam 2008, 21ff.); hierin spiegelt sich auch Honneths Votum für eine verstärkte Beachtung der Zivilgesellschaft in globalen Prozessen wider.

Partizipation ist ein weiteres Kernelement der Ethik der Menschenrechte. Partizipation und Menschenrechte stehen in einem Wechselverhältnis und stützen einander. Menschenrechte fordern eine nachprüfbare Beteiligung aller Betroffenen an den Entscheidungsprozessen, von deren Auswirkungen sie tangiert werden (könnten), sowie an den Institutionen, die zur Lösung lokaler, nationaler und globaler Probleme notwendig sind. Menschenrechte bedürfen politischer Institutionen und Verfahren, welche sie gewährleisten und im Konfliktfall durchsetzen. Dies erfordert auch im Bereich der Klima- und Entwicklungspolitik eine Reform der nationalen und internationalen Ordnung. Diese sollte sich am Leitbild einer transparenten Partizipation orientieren, um auf die Verletzungen der Menschenrechte, die durch den Klimawandel verursacht werden, politisch angemessen antworten zu können. Insbesondere gilt es bislang ausgeschlossene oder weniger mächtige Länder zu stärken, damit sie in den Verhandlungen den einflussreichen Ländern möglichst auf gleicher Augenhöhe begegnen können. Nur so können ihre Anliegen angemessen Beachtung finden und Partizipation als Kernelement einer Ethik der Menschenrechte umgesetzt werden.

Damit sind die zentralen normativen Dimensionen der Menschenrechte identifiziert. Ihre Geschichte zeigt allerdings, dass trotz dieses gemeinsamen normativen Kerns verschiedene Menschenrechte miteinander in

Konflikt geraten können. Die Frage ist dann, ob es einen Vorrang einzelner Menschenrechte gibt. Die Analyse der normativen Dimensionen gibt hierfür eine Antwort. Der normative Kern der Menschenrechte, die gleiche Freiheit aller Menschen auf ein menschenwürdiges Leben, hat nämlich einen übergeordneten Stellenwert in der Menschenrechtspraxis, weshalb dieser Dimension im Konfliktfall Vorrang einzuräumen ist. Allerdings kann auch dies zu Konflikten führen, beispielsweise wenn es zu klären gilt, welche Grundbedürfnisse für ein menschenwürdiges Leben erfüllt sein müssen. In diesem Zusammenhang kommt wiederum der Partizipation eine Schlüsselrolle zu: Derartige Konflikte können nämlich nur unter Einbeziehung aller Betroffenen in fairen Verfahren gelöst werden.

4 Schlussfolgerungen für das Verständnis von Gerechtigkeit

4.1 Drei Prinzipien der Gerechtigkeit als Konsequenz einer Ethik der Menschenrechte

Im aktuellen Diskurs der Sozialethik und politischen Philosophie nimmt die Gerechtigkeit einen zentralen Stellenwert ein. Deswegen gilt es nun im nächsten Schritt zu untersuchen, wie mit Rekurs auf die Menschenrechtspraxis und der in ihr implizierten normativen Dimensionen die Gerechtigkeitsfrage in Zeiten des Klimawandels neu ausbuchstabiert werden kann. Damit setzt sich die Argumentation wiederum mit Honneth von der kantischen Tradition ab, und bestimmt die verschiedenen Gerechtigkeitsaspekte aus der globalen Menschenrechtspraxis und nicht aus einer abstrakten Begründungsfigur. In der Übertragung der Menschenrechtspraxis auf die Gerechtigkeitsfrage können Chancen-, Bedarfs- und Verfahrensgerechtigkeit als sich wechselseitig bedingende und ergänzende ethische Prinzipien unterschieden werden.⁶

6 Damit werden im Folgenden die Aspekte der sozialen Gerechtigkeit fokussiert. Für die gerechtigkeits-theoretische Reflexion der Verschränkung von Klimawandel und Entwicklung erscheint dieser Ausgangspunkt sinnvoll, weil damit danach gefragt wird, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Menschen (insbesondere die Armen) hat und welche Verantwortung für das Handeln der

Der normative Kern der Menschenrechte wurde als die Freiheit aller Menschen auf ein menschwürdiges Leben bestimmt. Diese normative Forderung kann nun in den Gerechtigkeitsdiskurs übersetzt werden: Zentrale Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben in Freiheit ist nämlich zuallererst die Befriedigung fundamentaler menschlicher Bedürfnisse nach ausreichender Nahrung oder sauberem Trinkwasser (vgl. Pogge 2002). Zu einem menschenwürdigen Leben gehört auf einer grundlegenden Ebene diese Befriedigung von Grundbedürfnissen.

Dies gilt gleichermaßen für die Klimapolitik: Die Grundbedürfnisse der Menschen und damit die Bedarfsgerechtigkeit sollten ethisch betrachtet daher im Zentrum aller Bemühungen um Armutsbekämpfung und Klimaschutz stehen. Die Folgen des Klimawandels sind besonders dort problematisch, wo sie diese Befriedigung von Grundbedürfnissen massiv einschränken (vgl. Hare 2006, 180ff.). So droht etwa in Subsahara-Afrika, wo bereits jetzt schon viele Menschen unter Hunger leiden, in Folge des Temperaturanstiegs ein massiver Rückgang der Ernteerträge, was die Chancen auf Ernährungssicherung gefährdet (vgl. Parry u. a. 2005, 2130ff.). Aus Gründen der Bedarfsgerechtigkeit ist dies besonders problematisch.

Aus den Menschenrechten folgt außerdem, dass Menschen selbst Ausgangspunkt, Träger und Ziel aller Bemühungen zur Bekämpfung der Armut sowie zur weitestgehenden Vermeidung und Bewältigung der schädlichen Folgen des Klimawandels sein sollen. Diesem Grundverständnis einer »Entwicklung von unten« entspricht das Prinzip der Chancengerechtigkeit, denn alle Menschen sollten selbst die Chancen haben, sich für ein menschenwürdiges Leben einzusetzen (vgl. Wallacher u. a. 2009, 62). Dieses Prinzip ist auch eine zentrale Voraussetzung für eine dauerhafte Reduzierung der sozialen Verwundbarkeit. Verringert werden muss diese Verwundbarkeit nicht nur für, sondern auch mit und von den Menschen, worin sich wiederum die Gerechtigkeitskonzeption von Sen – verstanden als Ermöglichung von Lebenschancen – widerspiegelt (vgl. Sen 2010, 253–280). Dazu müssen arme Menschen bzw.

Menschen daraus abzuleiten sind. Diese Position eines gemäßigten Anthropozentrismus bedeutet jedoch nicht, dass der Natur nur ein rein instrumenteller Wert zuerkannt wird und der Mensch sie nach Belieben benutzen darf, was in Form einer Schöpfungs- oder Umweltgerechtigkeit ausbuchstabiert werden könnte (vgl. Lienkamp 2009, 285–290).

Länder eine faire Chance haben, sich am Klimaschutz und den notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu beteiligen, ohne ihre Entwicklungschancen einzuschränken. Diese Chancen beruhen ganz wesentlich auf Zugangsmöglichkeiten zu basalen Gütern und Einrichtungen, die ihren Bedürfnissen als Menschen Rechnung tragen, angefangen von medizinischer Grundversorgung und Grundbildung bis zur gesellschaftlichen Teilhabe (vgl. Comim 2008).

Chancengerechtigkeit zielt auf eine möglichst gleiche Verteilung von Chancen der freien Lebensgestaltung, wobei es vorrangig darum geht, die Chancen der extrem Benachteiligten oder Ausgeschlossenen zu verbessern. Chancengerechtigkeit bedeutet hier also nicht eine gleiche (strikt egalitaristische) Verteilung von Chancen unabhängig von der Situation der Betroffenen, sondern zielt auf die Überwindung eines Schwellenwerts, unterhalb dessen grundlegende Chancen nicht verwirklicht sind. Dieses Argument liegt ganz im Sinne des Menschenrechtsansatzes, denn Menschenrechte stellen letztlich eine Art Schwellenwert für ein menschenwürdiges Leben dar. »Human rights represent moral ›thresholds‹ below which people should not fall. They designate the most basic moral standards to which persons are entitled« (Caney 2010, 71). Die Betroffenen sind um so mehr zu bevorzugen, je weiter sie unterhalb des Schwellenwertes liegen. Dazu braucht es aus der Perspektive von Sen (vgl. Sen 2010, 281–296) persönliche wie gesellschaftliche Investitionen in die Menschen, ihre Fähigkeiten und ihr Lebensumfeld. Chancengerechtigkeit kann deshalb auch eine positive Diskriminierung, d. h. eine zeitlich befristete Vorzugsbehandlung rechtfertigen. In globaler Perspektive legitimiert dies zum Beispiel den Transfer von angepassten, emissionsparenden Technologien in ärmere Länder zu Vorzugsbedingungen (vgl. Schuhmacher 2009). Es begründet auch Investitionen in Menschen, um deren Handlungsvermögen zu stärken, damit sie die vom Klimawandel bedingten neuen Risiken besser meistern können.

Mehr Bedarfsgerechtigkeit und mehr Chancengerechtigkeit werden ohne gerechte politische Verfahren kaum zu erreichen sein. Das Prinzip der Verfahrensgerechtigkeit ist daher ein dritter wichtiger Aspekt in den Gerechtigkeitsüberlegungen, der sich aus der menschenrechtlichen Forderung nach Partizipation ergibt. Partizipation im Sinne der Menschenrechte bedarf nämlich immer entsprechender Verfahren und Institutionen, in denen alle Betroffenen gleichermaßen an politischen Entscheidungen beteiligt werden. Ob Ordnungsstrukturen gerecht sind

oder nicht, hängt in hohem Maße davon ab, wie ordnungspolitische Rahmenbedingungen zustande kommen und wer entscheidet, welche Regeln zu welchem Zeitpunkt gelten oder außer Kraft gesetzt werden. Weil das so ist, muss weit mehr als bisher institutionell gesichert werden, dass auch die ärmeren Länder und die Armen, die in besonderer Weise vom Klimawandel betroffen sind, angemessen an Beratungen und Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Verfahrensgerechtigkeit meint daher im Letzten die Partizipation aller Betroffenen an gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen oder kulturellen Prozessen.

Die drei Maßstäbe der Gerechtigkeit sind eine Übersetzung der normativen Implikationen der Menschenrechtspraxis in den Gerechtigkeitsdiskurs. Die drei Maßstäbe korrespondieren dabei mit dem Theorem der wechselseitigen Anerkennungspraxis bei Honneth. Zum einen begründen sich die drei Prinzipien aus der konkreten Anerkennungspraxis der Menschen, die sich auf globaler Ebene in den Menschenrechten ausdrückt. Zum anderen bleibt diese Anerkennungspraxis immer auf die politische Umsetzung der Gerechtigkeitsprinzipien angewiesen. Hierin spiegelt sich wiederum die an Hegels Rechtsphilosophie orientierte Verschränkung von Sein und Sollen.

Im Folgenden soll an drei Beispielen aufgezeigt werden, welche Konsequenzen sich aus diesen grundlegenden Überlegungen für aktuelle Debatten über Gerechtigkeit im Kontext des Klimawandels ergeben.

4.2 Implikationen für drei Perspektiven auf Gerechtigkeit im Kontext des Klimawandels

(a) Die Folgen des Klimawandels sind in den vergangenen Jahren oft unter ökonomischen Gesichtspunkten diskutiert worden. Das bekannteste Beispiel ist der Bericht von Nicholas Stern (vgl. Stern 2007). Dieser argumentiert erstens, dass ein ungebremster Klimawandel erhebliche ökonomische Schäden verursachen wird. Zweitens betont er, dass die Kosten eines Aufschubs von Klimaschutz deutlich höher sind, als die eines sofortigen Handelns. Stern zeigt auf, dass Mittel in Höhe von ca. 1 % des weltweiten Sozialproduktes aufgebracht werden müssten, um einen gefährlichen Klimawandel noch zu verhindern. Damit würde sich das Wachstum der Weltwirtschaft lediglich um einige Monate verzögern.

Solche Studien sind politisch zu begrüßen, weil sie die Folgen des Klimawandels ökonomisch berechenbar machen und zeigen, dass der Zielkonflikt zwischen Wirtschaftswachstum und Klimaschutz ausgeräumt werden kann (vgl. Edenhofer u. a. 2010, 17ff.). Zudem wird deutlich, dass Klimapolitik – oder ihr Unterlassen – gravierende (ökonomische) Konsequenzen hat.

Allerdings beinhalten Studien wie die von Stern aus ethischer Sicht auch Probleme, v. a. weil sie meist einer utilitaristischen Argumentation folgen (vgl. Stern 2007, 46–61). In dieser Logik werden die schädlichen Folgen des Klimawandels über einen bestimmten Zeitraum und über verschiedene Regionen aggregiert und entsprechend einer Kosten-Nutzen-Rechnung bewertet. Aus Sicht der Menschenrechte und der skizzierten Gerechtigkeitskriterien ist daran zu kritisieren, dass Verteilungsfragen unterbelichtet werden. Utilitaristische Theorien achten nämlich oftmals auf die Verbesserung des Wohlstandes, ohne zu fragen, wessen Situation sich dabei verbessert. Diese Sichtweise läuft Gefahr, ungleiche Ausgangschancen zu vernachlässigen, was gegen den Menschenrechtsansatz spricht. Die Tatsache, dass Entwicklungsländer deutlich geringere Chancen zur Anpassung an den Klimawandel haben, weil ihre Ausgangsbedingungen schlechter sind, bleibt dabei unbeachtet. Demgegenüber wird mit den Menschenrechten und den Gerechtigkeitsprinzipien argumentiert, dass bestimmte Schwellenwerte (menschenswürdiges Leben im Sinne der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit) nicht verrechenbar sind (vgl. Nida-Rümelin 2005, 877–884). Diese Nichtverrechenbarkeit ist eine notwendige Voraussetzung für intersubjektive Anerkennungsverhältnisse im Sinne Honneths.

(b) In der politischen wie kirchlichen Öffentlichkeit erscheint teilweise das Engagement für Klimaschutz als Aufgabe des einzelnen Menschen. Zu einem Öko-Lifestyle gehört es, biologisch einzukaufen, den Müll gewissenhaft zu trennen oder im Alltag Energie zu sparen. Die Gruppe der LOHAS (*Lifestyle of Health and Sustainability*), die sowohl in Feuilletons als auch in der Forschung mittlerweile immer mehr Beachtung findet, ist ein Beispiel hierfür (vgl. Häusler / Kerns 2008). Hinter solchen Lifestyle-Konzepten stehen meist tugendethische Ansätze, die auf ein *glückendes Leben* des einzelnen Menschen zielen.

Problematisch ist an solchen Ansätzen aus Sicht der globalen Menschenrechtspraxis, dass zumindest tendenziell die strukturelle wie globale Dimension vernachlässigt werden. Für eine Klimaethik ist es

unzureichend, wenn nur nach dem Lebensstil einzelner Menschen gefragt wird, weil es sich beim Klimawandel dezidiert um ein globales Problem handelt. Außerdem wird der Anteil, den individuelles Verhalten bei der Gestaltung politischer Strukturen und Lösung globaler Probleme hat, tendenziell überschätzt. Viele KlimaökonomInnen sind zu Recht skeptisch, ob individuelle Verhaltensänderungen überhaupt Effekte auf globale Emissionsmengen haben können.

Allerdings darf deshalb nicht der einzelne Akteur von jeglicher Verantwortung befreit werden. Verantwortliches persönliches Verhalten ist vielmehr in mehrerer Hinsicht wichtig, weshalb auch die tugendethische Perspektive auf Gerechtigkeit im Kontext des Klimawandels nicht ausgeblendet werden darf (vgl. Lienkamp 2009, 266f.). Sozialethisch betrachtet wird damit im Sinne Honneths eine scharfe Trennung der Frage nach dem Gerechten und Guten zurückgenommen und deren wechselseitige Bezogenheit betont. Damit wird abermals die kantisch orientierte Argumentationslogik aufgebrochen und die beiden sozialethischen Pole des Guten und des Gerechten nicht als Gegensätze, sondern als wechselseitige Bedingungen konzeptualisiert. In dieser Hinsicht wird hervorgehoben, dass es immer einzelne Menschen sind, die entlang ihrer Vorstellungen vom Guten gesellschaftliche Prozesse gestalten. Notwendige Struktur-reformen sind zudem gerade in Demokratien kaum durchsetzbar, wenn nicht relativ breite Bevölkerungsgruppen sie unterstützen und die Konsequenzen mittragen. Zudem braucht es stets neue Anstöße und Innovationen Einzelner, da jede Rahmenordnung Grenzen und Lücken aufweist, die durch eigenverantwortliches Handeln geschlossen werden müssen. Und schließlich hängt die Umsetzung der erforderlichen Reformen auch vom persönlichen Einsatz von Individuen ab, nicht zuletzt weil diese eine wichtige (motivierende) Vorbildfunktion haben.

(c) Klimafolgen sind zum großen Teil langfristiger Natur, sie betreffen vor allem auch nachfolgende Generationen, womit die Frage nach der intergenerationellen Gerechtigkeit gestellt ist. Sozialethische Studien, wie die von Werner Veith (vgl. Veith 2006), weisen zu Recht darauf hin, dass sowohl utilitaristische als auch liberale Ansätze begrenzt sind. Eine Nutzenmaximierung über die Zeit hinweg steht immer in der Gefahr, das gleiche Lebensrecht aller Menschen aus dem Blick zu verlieren (vgl. Nida-Rümelin 2005, 878ff.). Kantisch geprägte Ansätze wie der von Rawls implizieren wiederum das Problem, dass intergenerationelle Gerechtigkeit als eine rein abstrakte Idee entworfen wird, ohne sie

mit der realen gesellschaftlichen Praxis zu verbinden. In beiden Fällen werden in der Perspektive von Honneth die Anerkennungsverhältnisse zu wenig beachtet, die auch dem Nachdenken über intergenerationelle Zusammenhänge zugrunde liegen. Beides kann mit dem skizzierten Menschenrechtsansatz vermieden werden.

Aus ethischer Sicht können mit einem Menschenrechtsansatz langfristige Klimafolgen beachtet werden, weil Menschenrechte universal gültig sind. Sie schließen alle Menschen ein, das heißt alle heute und in Zukunft lebenden. Deshalb haben Menschen, die erst in der Zukunft leben werden, Anspruch auf sie (vgl. Meyer 2009, 83). Rechte setzen zwar die Existenz der Menschen voraus, doch haben zukünftige Menschen Rechte, wenn sie dann existieren. Gerade bei politischen Handlungen mit langfristigen Folgen und der Ausgestaltung weltpolitischer Institutionen sollte deshalb aus Sicht der Ethik der Menschenrechte darauf geachtet werden, dass Rechte zukünftiger Menschen nicht verletzt werden (vgl. Wallacher u. a. 2009, 59f.; Lienkamp 2009, 308–317).

Sicherlich gibt es gewisse Grenzen, insofern z. B. die Forderung nach Partizipation gegenwärtige Personen betrifft. Fragen der Ressourcennutzung können dagegen offensichtlich an der Ethik der Menschenrechte ausgerichtet werden: Natürliche Ressourcen sollten in ausreichendem Maß bewahrt werden, damit zukünftige Generationen sie zur Realisierung eines menschenwürdigen Lebens in Freiheit und Gleichheit nutzen können. Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn zu vermuten ist, dass diese Ressourcen für zukünftige Generationen wichtig sein könnten. Auch sollten physische Gefährdungen zukünftiger Menschen durch einen ungebremsten Klimawandel vermieden werden, wenn aller Voraussicht nach keine Möglichkeit besteht, sich mit Hilfe dafür angelegter Fonds an diese Folgen ohne großen Aufwand anzupassen und damit Schädigungen zu verhindern. Dies gilt umso mehr, wenn gegenwärtige Entscheidungen, etwa in Bezug auf das Energiesystem, starke Pfadabhängigkeiten für kommende Generationen implizieren.

5 Ausblick: Ein Global Deal für Klima und Entwicklung

Politische Weichenstellungen in Sachen Klima und Entwicklung sollten sich an der Menschenrechtspraxis orientieren, so die Schlussfolgerung aus den vorangegangenen Überlegungen. Dies gilt gleichermaßen

für Vermeidung wie Anpassung. »First, human rights language can add considerable normative tradition to arguments in favour of strong mitigation and adaptation policies.« (Oxfam 2008, 20) Anpassung ist normativ geboten, weil viele Klimafolgen bereits heute und in naher Zukunft ein menschenwürdiges Leben, vor allem von armen Menschen in Entwicklungsländern, gefährden. Vermeidung wiederum ist erforderlich, weil nur mit einer drastischen Emissionsreduktion ein gefährlicher Klimawandel für zukünftige Generationen vermieden und damit deren Recht auf ein menschenwürdiges Leben gewährleistet werden kann.

Menschenrechte fungieren in beiderlei Hinsicht als eine Richtschnur bzw. als ein Schwellenwert. Mit ihnen kann begründet werden, wieso allen Menschen ein Minimum an Handlungschancen für ein menschenwürdiges Leben gewährt werden sollte (vgl. Wallacher u. a. 2009, 56ff.). Klima- und Entwicklungspolitik, die sich in ethischer Hinsicht an den Menschenrechten orientieren, fokussieren dabei vor allem auf verwundbare Gruppen und deren Rechte; es geht letztlich um eine Politik in Solidarität mit den (potenziellen) Opfern (vgl. Lienkamp 2009, 361–464). Partizipation und internationale Kooperation sind notwendige Elemente einer solchen menschenrechtlichen Klima- und Entwicklungspolitik (vgl. Oxfam 2008, 3). Partizipation und gerechte Verfahren korrelieren auch in dieser Hinsicht miteinander.

Dabei ist allerdings auch darauf zu achten, dass klimafreundliche Ausgestaltungen einer zukünftigen Vermeidungs- wie Anpassungspolitik nicht zu neuen Verletzungen von Menschenrechten führen. Entwicklungs- und Schwellenländer befürchten nicht zu Unrecht, dass eine drastische Klimapolitik ihren Spielraum für Wirtschaftswachstum und damit im Extremfall ihre Rechte (z. B. Recht auf Entwicklung) einschränkt. Eine solche wirtschaftliche Entwicklung ist zwar keine hinreichende, aber doch eine notwendige Bedingung für Entwicklung. Deshalb sind politische Entscheidungen so zu gestalten, dass diesen Ländern eine (wirtschaftliche) Entwicklung ermöglicht wird und sie gleichzeitig in ihren Bemühungen unterstützt werden, den Zuwachs von Emissionen zu begrenzen oder die Energieeffizienz zu verbessern. Vor diesem Hintergrund lassen sich fünf politische Kernforderungen eines Global Deals formulieren:

(a) Die Einhaltung des 2-Grad-Ziels ist aus Sicht der Klimawissenschaften ein sinnvoller Orientierungsmaßstab für zukünftige politische Entscheidungen (vgl. Edenhofer u. a. 2010, 93–100). Die wirkliche Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels erfordert ein solches

Klimaschutzziel, denn für den Klimawandel spielt es keine Rolle, wo genau Treibhausgase emittiert werden. Das 2-Grad-Ziel begründet sich dabei folgendermaßen: Bereits heute beträgt der Anstieg der globalen Mitteltemperatur 0,8 Grad. Dazu kommen noch einmal mindestens 0,6 Grad in den nächsten Jahrzehnten aufgrund schon erfolgter Emissionen. Gleichzeitig zeigen Klimastudien, dass mit einer Erhöhung der Temperatur von mehr als 2 Grad die Gefahr von gravierenden Klimaschäden massiv steigt. Beispielsweise erhöht sich mit einem solchen Anstieg die Wahrscheinlichkeit, dass sogenannte Kippschalter im Erdsystem umgelegt werden, die massive und bis heute schwer berechenbare Folgen nach sich ziehen könnten. »Klimaschutzziele, wie etwa das 2°C-Ziel, [legen daher] immer eine Art Arbeitsteilung zwischen Vermeidung und Anpassung fest. Ihre Wahl ist daher immer auch eine ethische Entscheidung und nicht allein (natur)wissenschaftlich zu begründen.« (Edenhofer u. a. 2010, 94)

Um das 2-Grad-Ziel zu erreichen muss die Gesamtmenge der Emissionen, die noch in der Atmosphäre abgelagert werden darf, begrenzt werden. Dies erfordert von der Staatengemeinschaft – insbesondere von Industrie- und Schwellenländern – immense Anstrengungen. Denn nur wenn eine entsprechende Reduktion von Emissionen erreicht wird, können Menschenrechtsverletzungen gegenwärtig wie zukünftig Lebender vermieden werden.

Ein globaler und alle Sektoren berücksichtigender Handel mit (begrenzten) Emissionsrechten scheint die beste Möglichkeit zu bieten, die notwendige Minderung der Emissionen zielgenau und zugleich effizient zu erreichen (vgl. Edenhofer u. a. 2010, 165–179). Zudem eröffnet er die Chance einer globalen Umverteilung von Einkommen, was sich auch positiv auf die Situation armer Bevölkerungsteile in Entwicklungsländern auswirken könnte. Der Verteilungsschlüssel sollte so gestaltet sein, dass man in relativ kurzer Frist eine Gleichverteilung an Pro-Kopf-Emissionsrechten erreicht, womit dem Aspekt der Gleichheit Rechnung getragen wird (vgl. Edenhofer u. a. 2010, 174ff.). Gleichzeitig bedarf ein Handel mit Emissionsrechten durchsetzungsfähiger, globaler Institutionen mit transparenten und demokratischen Entscheidungsstrukturen, womit der Aspekt der Partizipation betont wird.

(b) Die Abholzung der tropischen Wälder trägt mit rund 20% zum Klimawandel bei. Wälder haben deshalb eine wichtige Funktion für den Klimaschutz, weil sie als CO₂-Speicher dienen. Gleichzeitig sind sie Lebensgrundlage für Menschen und eine große Vielfalt unterschiedlicher Pflanzen und Tiere. Weil Wälder in so vielfacher Hinsicht wichtig sind, müssen sie

nachhaltig genutzt und geschützt werden. Die Industrienationen sollten die Schwellen- und Entwicklungsländer dabei technisch wie finanziell unterstützen, damit eine weitere Abholzung und Übernutzung der Wälder verhindert wird. Ein REDD (*Reduced Emissions from Deforestation and Degradation*) Abkommen kann hierfür ein wichtiger Schritt sein, wobei entsprechend einer Ethik der Menschenrechte besonders auf die Rechte der lokalen und indigenen Bevölkerung geachtet werden sollte.

(c) Weil auch bei einer sofortigen ambitionierten Klimapolitik (und einer Einhaltung des 2-Grad-Zieles) gravierende soziale, ökonomische und kulturelle Klimafolgen auftreten, ist eine internationale Anpassungspolitik unumgänglich (vgl. Adger u. a. 2006). Dazu sind auf Basis der Menschenrechte vielfältige Maßnahmen gefordert, angefangen von Informationen über regionale Klimafolgen und Verwundbarkeiten bis hin zu finanzieller Hilfe. Unverzichtbar ist dazu ein internationaler Anpassungsfonds, der zwar bereits eingerichtet ist, aber innerhalb des Gefüges der verschiedenen globalen Fonds (z. B. der Weltbank) momentan nicht mit ausreichend Mitteln ausgestattet ist. Benötigt werden insgesamt zwischen 10 und bis zu mehreren 100 Mrd. US-Dollar pro Jahr in den nächsten Jahrzehnten (Edenhofer u. a. 2010, 202).⁷ Anpassungsfinanzierung ist notwendig in Bereichen, die besonders klimasensitiv und für die Überwindung von Armut wichtig sind. Dies sind vor allem Wasserversorgung, Landwirtschaft, Küstenschutz und Katastrophenvorsorge, wodurch grundlegende Rechte vieler Menschen weltweit geschützt werden könnten.⁸

7 Die Spannweite der Summe erklärt sich aus den verschiedenen Sets an Anpassungsmaßnahmen, die identifiziert werden, und unterschiedlichen Klimamodellen, die den Berechnungen zugrunde liegen.

8 International wird außerdem teils heftig darüber gestritten, wie die Lasten der Anpassungsfinanzierung verteilt werden sollen. »Die Klimarahmenkonvention gründet auf dem Prinzip, dass alle Länder ›auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen‹ sollen. Die beiden grundlegenden Kriterien zur Lastenverteilung zwischen Ländern sind also deren ›Verantwortlichkeit‹ und ›jeweilige Fähigkeiten‹.« (Edenhofer u. a. 2010, 209) Da eine historische Kompensation aus ethischen Gründen (Zurechenbarkeit von Verursacher und Begünstigtem, ausreichend Wissen in der Vergangenheit, Kollektivhaftung; vgl. Wallacher u. a. 2009, 60) problematisch ist, erscheint es sowohl ethisch als auch politisch sinnvoll, vor allem das Kriterium der Kapazität der Staaten zur Lastenverteilung heranzuziehen.

(d) Für eine globale Begrenzung der Emissionen sind vielfältige Technologien notwendig, die teilweise noch entwickelt werden müssen. Erst mit einem breiten Energiemix wird eine Klimapolitik möglich sein, die sich an den Menschenrechten ausrichtet (vgl. Edenhofer u. a. 2010, rooff.).⁹ Hierzu ist es erforderlich, neue Technologien wie etwa *Carbon Capture and Storage* (CCS) oder thermische Solarkraftwerke weiter auf ihr Potenzial hin zu testen, gegebenenfalls weltweit zu fördern und den internationalen Austausch voranzutreiben. Industrieländer stehen dabei aufgrund ihrer technischen wie ökonomischen Möglichkeiten in einer besonderen Verantwortung. Entsprechend der ethischen Überlegungen ist es in diesem Zusammenhang von großer Wichtigkeit, die Vorteile und Risiken neuer Technologien in einem gründlichen, transparenten und partizipativen Verfahren abzuwägen. Auch hier gilt, dass die Menschenrechte und damit der Schutz eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen, ethischer Leitfaden für die Risikoabwägung sein sollte.

(e) Klimawandel stellt eine große Herausforderung für die Bemühungen um Armutsbekämpfung und den Einsatz für Entwicklung dar. Die Umsetzung der Menschenrechte verlangt daher eine breite Partizipation und durchsetzungsfähige politische Institutionen, aber auch die *Ownership* der Menschen weltweit. Nicht nur die Entwicklungsländer und deren Regierungen sind hier gefragt, sondern alle Akteure weltweit – dies folgt aus dem ethischen Grundsatz der Solidarität. Dazu sind neue Formen der Beteiligung und des kulturellen Selbstverständnisses notwendig (vgl. Leggewie/Welzer 2009). Nur wenn sich unterschiedliche Akteure zu breiten Allianzen zusammenschließen, können entsprechende politische Weichenstellungen auf den Weg gebracht werden. Menschenrechte bieten hierfür eine überzeugende ethische Richtschnur.

9 Vgl. für die Ausgestaltung eines solchen Energiemix die Ergebnisse des Projekts »Klimawandel und Gerechtigkeit«, in dem sich von 2007–2010 das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung und das Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule für Philosophie in München im Auftrag des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR und der Münchener Rück Stiftung intensiv mit dieser Frage beschäftigt haben. Als Fazit kann festgehalten werden, dass in einer effektiven Klimapolitik, die sich am 2-Grad-Ziel orientiert, »v. a. Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger und die Kohlenstoffabscheidung und unterirdische Einlagerung von CO₂ (CCS: *Carbon Capture and Storage*) eine wichtige Rolle spielen« (Edenhofer u. a. 2010, 102).

Für all diese politischen Vorschläge eines Global Deals für Klima- und Entwicklungspolitik gilt, dass sie entsprechend einer an Honneth angelehnten Argumentationslogik nie rein abstrakt aus Gerechtigkeitsmaßstäben begründet werden können. Vielmehr müssen sie ständig neu an der globalen Praxis der Menschenrechte überprüft und neu ausgerichtet werden. Es gibt dabei oftmals nicht nur *eine* Lösung, weshalb die kurz- wie langfristigen Konsequenzen immer wieder neu in Bezug auf die normativen Dimensionen der Menschenrechte hin abgewogen werden müssen. Erst damit kann eine ethische Orientierung für Klimapolitik begründet werden.

Literaturverzeichnis

- Adger, Neil W.; Paavola, Jouni; Huq, Saleemul, Mace, M. J.** (eds.) (2006): *Fairness in Adaption to Climate Change*. Cambridge: MIT Press.
- Bielefeldt, Heiner** (1998): *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt: WBG.
- Bohmeyer, Axel** (2006): *Jenseits der Diskursethik. Christliche Sozialethik und Axel Honneths Theorie*. Münster: Aschendorff.
- Briekorn, Norbert** (1997): *Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Brown, Donald** (2008): *The Case for Understanding Inadequate Climate Change Strategies as Human Rights Violations*. In: *Westra, Laura; Bosselmann, Klaus* (eds.): *Reconciling Human Existence with Ecological Integrity*. London: Earthscan, 195–214.
- Caney, Simon** (2010): *Climate Change, Human Rights and Moral Thresholds*. In: *Humphreys, Stephen* (ed.): *Human Rights and Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press, 69–90.
- Comim, Flavio** (2008): *Climate Injustice and Development: A capability perspective*. In: *Development* 51 (3), 344–349.
- Edenhofer, Ottmar; Wallacher, Johannes; Reder, Michael; Lotze-Campen, Hermann** (Hg.) (2010): *Global aber gerecht: Klimawandel bekämpfen, Entwicklung ermöglichen*. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik im Auftrag von Misereor und der Münchener Rück Stiftung. München: C. H. Beck.
- Gosepath, Stefan** (1999): *Zur Begründung sozialer Menschenrechte*. In: *Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg* (Hg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 146–187.
- Hare, Bill** (2006): *Relationship between increases in global mean temperature and impacts on ecosystems, food production, water and socio-economic systems*. In:

- Schellnhuber, Hans-Joachim* (ed.): *Avoiding dangerous climate change*. Cambridge: Cambridge University Press, 177–186.
- Häusler, Richard; Kerns, Claudia** (2008): *LOHAS – Mythos und Wirklichkeit*. Berlin: stratum.
- Höffe, Ottfried** (2002): *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: C. H. Beck.
- Höhn, Hans-Joachim** (2001): *Ökologische Sozialethik. Grundlagen und Perspektiven*. Paderborn, München: Schöningh.
- Honneth, Axel** (1994): Universalismus als moralische Falle? Bedingungen und Grenzen einer Politik der Menschenrechte. In: *Merkur* 48 (9/10), 867–883.
- Honneth, Axel** (2001a): Leiden an Unbestimmtheit. Stuttgart: Reclam.
- Honneth, Axel** (2001b): Sphären reziproker Anerkennung. Größe und Grenzen der Hegelschen Sittlichkeitslehre. In: *Sats – Nordic Journal of Philosophy* 2 (1), 6–36.
- Honneth, Axel** (2004): Gerechtigkeit und kommunikative Freiheit. Überlegungen im Anschluss an Hegel. In: *Merker, Barbara; Mohr, Georg; Quante, Michael* (Hg.): *Subjektivität und Anerkennung*. Paderborn: Schöningh, 213–227.
- Honneth, Axel** (2008): Gerechtigkeitstheorie als Gesellschaftsanalyse. Überlegungen im Anschluss an Hegel. In: *Menke, Christoph; Rebentisch, Juliane* (Hg.): *Gerechtigkeit und Gesellschaft*. Berlin: BWV, 11–24.
- Human Rights and Equal Opportunity Commission** (ed.) (2008): *Human Rights and Climate Change*, online unter www.humanrights.gov.au/pdf/about/media/papers/hrandclimate_change.pdf, abgerufen 08.06.2010.
- International Council on Human Rights Policy** (ed.) (2008): *Climate Change and Human Rights. A Rough Guide*. Versoix: ICHRP.
- Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz** (Hg.) (2006): *Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit. Ein Expertentext zur Herausforderung des globalen Klimawandels*. Bonn.
- Leggewie, Claus; Welzer, Harald** (2009): *Das Ende der Welt, wie wir sie kannten: Klima, Zukunft und die Chancen der Demokratie*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Lienkamp, Andreas** (2009): *Klimawandel und Gerechtigkeit. Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive*. Paderborn: Schöningh.
- Lotze-Campen, H.** (2006): Wasserknappheit und Ernährungssicherung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 25, 8–13.
- Meyer, Lukas H.** (2009): Klimawandel und Gerechtigkeit. In: *Transit. Europäische Revue* 36, 80–107.
- Müller, Johannes** (1997): *Entwicklungspolitik als globale Herausforderung. Methodische und ethische Grundlegung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Müller, Johannes** (2008): Klimawandel als ethische Herausforderung. Perspektiven einer gerechten und nachhaltigen Globalisierung. In: *Stimmen der Zeit* 226 (6), 391–405.
- New South Wales Young Lawyers** (eds.) (2008): *Human Rights and Climate Change Study*. Sydney: OHCHR.
- Nida-Rümelin, Julian** (2005): Ethik des Risikos. In: *Ders.* (Hg.): *Angewandte Ethik*. 2., akt. Ausg. Stuttgart: Kröner, 862–885.

- Osofsky, Hari M.** (2007): Inuit Petition as a Bridge? Beyond Dialectics of Climate Change and Indigenous Peoples' Rights. In: *American Indian Law Review* 31 (2), 675–697.
- Oxfam** (ed.) (2008): *Climate Wrongs and Human Rights*, online unter www.oxfam.org/policy/bp117-climate-wrongs-and-human-rights, abgerufen 08.06.2010.
- Page, Edward A.** (2006): *Climate Change, Justice and Future Generations*. Cheltenham: Elgar.
- Parry, Martin; Rosenzweig, Cynthia; Livermore, Matthew** (2005): Climate change, global food supply and risk of hunger. In: *Philosophical Transactions of the Royal Society B* 360 (1463), 2125–2138.
- Pogge, Thomas W.** (2002): *World poverty and human rights. Cosmopolitan responsibilities and reforms*. Cambridge: Polity Press.
- Sachs, Wolfgang** (2008): Climate change and human rights. In: *Development* 51 (3), 332–337.
- Schuhmacher, Hans** (2009): *Klimagerechtigkeit als Business Case. Klimafreundlicher Technologietransfer als Szenario der Gelegenheiten*. Köln: European Business Council for Sustainable Energy (e5).
- Sen, Amartya** (2010): *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Stern, Nicholas** (2007): *The economics of climate change. The Stern review*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Vattenfall** (2006): *Curbing climate change. An outline of a framework leading to a low carbon emitting society*. Stockholm: Vattenfall.
- Veith, Werner** (2006): *Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozioethischen Theoriebildung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Vogt, Markus** (2009): *Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive*. München: Oekom-Verlag.
- Wallacher, Johannes; Reder, Michael; Kowarsch, Martin** (2009): Klimawandel, weltweite Armut und Gerechtigkeit. Begründung und Gestaltung einer integrierten Klima- und Entwicklungspolitik. In: *Zeitschrift für Umweltpsychologie* 13 (1), 52–67.
- Wallacher, Johannes; Scharpenseel, Karoline** (Hg.) (2009): *Klimawandel und globale Armut*. Stuttgart: Kohlhammer.
- World Bank** (2009): *World Development Report 2010. Development and Climate Change*. Washington: World Bank.

Über den Autor

Michael Reder, Dr. phil., Vertreter des Lehrstuhls für praktische Philosophie mit Schwerpunkt Völkerverständigung an der Hochschule für Philosophie München, Kontakt: michael.reder@hfph.mwn.de.